

Gemeindeabstimmungen (siehe weiter unten Kapitel 5.4) erfolgen seit der Abänderung des Gemeindegesetzes 1974 nicht mehr an Versammlungen der Stimmberechtigten, sondern in der Form von Urnenabstimmungen (einschliesslich Briefwahl).<sup>436</sup> Die Ergebnisse solcher Abstimmungen an der Urne gelten als Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindeversammlungsbeschlüsse).<sup>437</sup> Im aktuellen Gemeindegesetz von 1996 wurde diese Form der Herbeiführung von Beschlüssen von Gemeindeversammlungen beibehalten.

---

Art. 26 GemG (Beschlussfassung)

In allen Fällen, wo dieses oder ein anderes Gesetz die Einberufung oder Abhaltung einer Gemeindeversammlung oder eine Entscheidung der in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger vorsieht, kann der Gemeinderat stattdessen eine Urnenabstimmung anordnen.

---

436 Schiess (2015, S. 48) führt aus, dass bei der Ausarbeitung des neuen Gemeindegesetzes von 1996 zwar der Wunsch da war, vermehrt wieder Gemeindeversammlungen als Präsenzversammlungen durchzuführen, dass dies aber weder in den Jahren vor 1996 noch danach praktiziert wurde; auch Schiess 2016, Rz. 111.

437 Gesetz vom 11. Oktober 1974 über die Abänderung des Gemeindegesetzes (LGBl. 1974.066).